

# DEUTSCHER APOTHEKERTAG 2025 – Düsseldorf

## Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker

Drucksache

**Antragsteller:** Apothekerkammer Berlin

**Antragsgegenstand:** Notfalldepots - Anpassung der Anforderungen und Neustrukturierung der Beschaffungsstrukturen

**Eingangsdatum:**

---

### Antrag

Die Hauptversammlung der deutschen Apothekerinnen und Apotheker fordert den Gesetzgeber auf, auf Bundes- und Landesebene geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Apotheken in Deutschland ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) faktisch und dauerhaft gerecht werden können. Hierzu sind auch die Anforderungen an die öffentliche Apotheke gemäß § 15 Abs. 2 ApBetrO nach Art und Menge zu überprüfen und dem relevanten Bedarf in der ambulanten Versorgung anzupassen.

Es ist weiterhin zu prüfen, ob nationale Versorgungs- und internationale Vorratshaltestrukturen synergistisch genutzt werden können, um die relevante Versorgung mit speziellen Notfallarzneimitteln darstellen zu können.

Ferner ist zu prüfen, ob die Vorratshaltung von Notfallarzneimitteln, die ausschließlich im stationären Bereich verwendet werden, durch Apotheken als Bestandteil des ambulanten Sektors vorrätig gehalten werden oder kurzfristig beschafft werden müssen, ohne dass sie für diese Leistung entsprechend vergütet werden.

### Begründung

Aufbauend auf dem angenommenen DAT-Antrag (Beschluss Drucksache L 6 zu 4.5.1 und 4.5.2 von 2019) ist eine erneute Bekräftigung des Beschlusses gegenüber dem Gesetz- und Verordnungsgeber zu erwirken und eine Neustrukturierung der Versorgung anzustoßen.

Jedes Bundesland hat einzelne – teils mehrere – Notfalldepots, die zu einer starken finanziellen Belastung ihrer zugehörigen Apothekerkammer führen. Und das vor dem Hintergrund, dass viele dieser Notfallarzneimittel selten, wenn überhaupt, genutzt werden. Auch angrenzende Länder haben Versorgungsstrukturen (zentral und dezentral) die im Sinne einer europäischen Gesundheitskollaboration genutzt werden können. Unter diesen Aspekten sind die aktuelle Regelung und das System nicht mehr zeitgemäß.

Gemäß § 15 Abs. 2 ApBetrO sind spezielle Notfallarzneimittel entweder in jeder Apotheke vorrätig zu halten oder müssen von jeder Apotheke jederzeit kurzfristig beschafft werden können. Derzeit umfasst dies Arzneimittel mit folgenden Wirkstoffen: Botulismus-Antitoxin vom Pferd, Diphtherie-Antitoxin vom Pferd, Schlangengift-Immuneserum (polyvalent, Europa), Tollwut-Impfstoff, Tollwut-Immunglobulin, Varizella-Zoster-Immunglobulin, C1-Esterase-Inhibitor, Hepatitis-B-Immunglobulin, Hepatitis-B-Impfstoff, Digitalis-Antitoxin, Opioide in transdermaler und in transmucosaler Darreichungsform.

Damit die öffentlichen Apotheken diesen Anforderungen gerecht werden können, organisieren und finanzieren die Apothekerkammern der Länder Versorgungsstrukturen für die öffentlichen Apotheken. Bei der Erfüllung dieser dem Allgemeinwohl dienenden gesetzlichen Verpflichtung erfahren weder die Apotheken noch die Apothekerkammern ausreichende Unterstützung durch den Gesetzes- und Verordnungsgeber. Dabei zeigen beispielsweise die Erfahrungen der letzten Jahr(zehnt)e, dass Botulismus-Antitoxin, Diphtherie-Antitoxin, Schlangengift-Immuneserum (polyvalent, Europa) und Digitalis-Antitoxin

- für die ambulante Versorgung nicht von Bedeutung sind,
- nicht als zugelassenes Fertigarzneimittel in Deutschland bzw. in Europa verfügbar sind und
- regelmäßig in den Arzneimittellagern bei exponentiell steigenden Kosten verfallen.

Die Anforderungen der kurzfristigen Beschaffung gem. § 15 Abs. 2 Nr. 1-3, 10 ApBetrO an die öffentlichen Apotheken sind in dieser Hinsicht nicht relevant und nicht umsetzbar.

Die Verschlinkung des § 15 Abs. 2 ApBetrO und mindestens die Streichung der Arzneimittel mit den Wirkstoffen Botulismus-Antitoxin, Diphtherie-Antitoxin, Schlangengift-Immuneserum und Digitalis-Antitoxin sind überfällig. Die Gesetzes- und Verordnungsgeber sind in der Pflicht, geeignete Maßnahmen umzusetzen, damit die Apotheken in Deutschland ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 15 Abs. 2 ApBetrO faktisch und dauerhaft gerecht werden können. Dabei sind die Apotheken und Apothekerkammern bereit, auf einer soliden und rechtssicheren Grundlage ihrer jeweiligen Verantwortung gerecht zu werden.